

**§ 22
Ersatzmitglieder**

- (1) Die nicht gewählten Bewerber einer Liste sind Ersatzmitglieder und rücken in dieser Reihenfolge nach, wenn ein Vertreter dieser Liste aus der VV ausscheidet.
- (2) Weist die Liste keine Bewerber mehr auf, so bleibt der Sitz in der VV unbesetzt.

V. Wahlanfechtung, Wiederholungswahl

**§ 23
Wahlanfechtung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl zur VV der KZV Berlin kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch muss innerhalb der Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist zu begründen.
- (3) Die Wahl kann nur angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren in einer Weise verstoßen worden ist, die eine Änderung des Wahlergebnisses vermuten lässt.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Wirksamkeit der Beschlüsse der Organe der KZV Berlin wird durch eine Wahlanfechtung nicht berührt.

**§ 24
Wiederholungswahl**

- (1) Wird im Wahlanfechtungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

**§ 25
Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

Das Wählerverzeichnis, die Niederschriften, Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zu versiegeln und bei der KZV Berlin bis zum Ablauf der Amtsdauer der VV aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, sind die Unterlagen auch über diesen Zeitraum hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens aufzubewahren, soweit sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die bislang geltende Wahlordnung für die Wahl zur VV der KZV Berlin tritt zeitgleich außer Kraft.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin
Dr. Blumenthal-Barby

Der 18. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin vom 22. März 2004 wird in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Berlin, den 3. Mai 2004

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales
und Verbraucherschutz

Rechtsanwaltskammer Berlin

**Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen in den Ausbildungsberufen
Rechtsanwaltsfachangestellte/
Rechtsanwaltsfachangestellter und
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter**

Vom 26. November 2003

Telefon: 30 69 31 - 0

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 26. November 2003 wird gemäß §§ 44, 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung vom 22. November 1995 (ABl. 1996 S. 99) erlassen:

- In § 12 Abs. 3 Buchstabe b** wird der Punkt in ein Komma geändert und daran wird angefügt:
— insbesondere die Bescheinigung oder das Zeugnis des ausbildenden Notars über eine dem Ausbildungsziel angepasste, zeitlich zusammenhängende tatsächliche Ausbildung von mindestens 3 (in Worten drei) Monaten, wenn die Ausbildungsstätte des Ausbildenden nach dem Berufsausbildungsvertrag und des ausbildenden Notars nicht gemeinsam geführt werden und die/der anzumeldende Auszubildende auch für den Beruf und „... Notarfachangestellte/r“ geprüft werden soll.
- Die Änderung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. November 2003

Rechtsanwaltskammer Berlin
Dr. v. Galen
Präsidentin

Genehmigt gemäß § 41 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes.

Berlin, den 28. April 2004

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zur geprüften Rechtsfachwirtin
und zum geprüften Rechtsfachwirt**

Vom 11. Februar 2004

Telefon: 30 69 31 - 0

Auf Grund des Beschlusses des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 11. Februar 2004 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973 und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom

26. November 2003 ändert die Rechtsanwaltskammer Berlin als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), die Prüfungsordnung vom 12. März 2002 (ABl. S. 1363) wie folgt:

1. § 15 – Prüfungsaufgaben – wird wie folgt ersetzt:

Die Mitglieder aller Prüfungsausschüsse beschließen die schriftlichen Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der §§ 13 und 14 in einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

2. § 22 – Bewertung der Prüfungsleistungen –

Die Absätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

3. Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2004

Rechtsanwaltskammer Berlin

Dr. v. Galen
Präsidentin

Genehmigt gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes.

Berlin, den 28. April 2004

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen